

## S a t z u n g

der Gemeinde Dinklage über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) i.V.m. den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 28.10.1982 (Nieders.GVBl. S. 425) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Bereinigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nieders. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Dinklage am 06.12.1985 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Dinklage betreibt die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Zurückhalten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde Abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluß an sie besteht nicht.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Im Einzelfall gelten mehrere solche Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlußmöglichkeit an die Entwässerungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbständige Bebauungs- und Anschlußmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen. Das gilt auch für Doppel- oder Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlich- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluß mit dem Hauptentwässerungskanal in der Straße verbunden sind.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3 Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.
- (4) Betreibt die Gemeinde keine dezentrale Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung, an die das Grundstück angeschlossen ist, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde mit der Aufforderung zum Anschluß seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist binnen 3 Monate nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

### § 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, anfallende Abwasser - sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 11 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und der Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück

anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr schriftliches Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes, des Landes und des Kreises.

#### § 6

##### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde in zweifacher Ausfertigung mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In dem Falle des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  - a) Erläuterungsbericht mit
    - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
    - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
  - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
    - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
  - Gebäude und befestigte Flächen, möglichst mit Darstellung der Einstellplätze und der Grundstückszufahrten
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
  - Lage der Haupt- und Anschlußkanäle
  - Gewässer soweit vorhanden oder geplant
  - in der Nähe der Abwasserleitung vorhandener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsmare des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse der Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgehenden Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

### § 7

#### Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück hat einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage zu haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes (§ 2 Abs. 3) und den Anschlußkanal für das Niederschlagswasser bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der in Absatz 3 genannten Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des An-

schlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

## § 8

### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen "Grundstücksentwässerungsanlagen" -DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage auf Kosten des Anschlußpflichtigen eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmässigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit der Gemeinde anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

## § 9

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauberschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der

Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte sofort zu erteilen.

§ 10

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 11

Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere schriftliche Anordnung der Gemeinde zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitungen das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke an die Schmutzwasserleitungen angeschlossen werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Panseninhalte, Konfiskate einschließlich Konfiskatflüssigkeiten;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle, Blut und Molke;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 11 Abs. 7 dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Stahlschutzverordnung vom 13.10.1976 (insbesondere § 46 Abs. 3) entspricht.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Abwässern aussergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen (z.B. Einbau einer stationären Meßanlage oder Festsetzung von Grenzwerten u.ä.) knüpfen.
- (7) Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten.

#### 1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° C
- b) pH-Wert 6,5 bis 10
- c) Absetzbare Stoffe 10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit

- 2. a) verseifbare Öle und Fette < 5 l/sec. 250 mg/l
- b) verseifbare Öle und Fette > 5 l/sec 150 mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)
- b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

#### 4. Organische Lösemittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)

5 mg/l

#### 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

- a) Arsen (As) 1 mg/l
- b) Blei (Pb) 2 mg/l
- c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- d) Chrom-6-wertig (Cr) 0,5 mg/l
- e) Chrom-3-wertig (Cr) 3 mg/l
- f) Kupfer (Cu) 2 mg/l
- g) Nickel (Ni) 3 mg/l
- h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
- i) Selen (Se) 1 mg/l
- j) Zink (Zn) 5 mg/l
- k) Zinn (Sn) 5 mg/l

- |                |        |
|----------------|--------|
| l) Cobalt (Co) | 5 mg/l |
| m) Silber (AG) | 2 mg/l |
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- |  |          |
|--|----------|
| a) Ammonium (NH <sub>4</sub> ) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) | 200 mg/l |
| b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)                             | 1 mg/l   |
| c) Cyanid, gesamt (CN)   | 20 mg/l  |
| d) Fluorid (F)   | 60 mg/l  |
| e) Nitrit (NO <sub>2</sub> )                                   | 20 mg/l  |
| f) Sulfat (SO <sub>4</sub> )                                   | 600 mg/l |
| g) Sulfid (S)  | 2 mg/l   |
7. Organische Stoffe
- |   |  |
|---|--|
| a) wasserdampf-flüchtige Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) | 100 mg/l   |
| b) Farbstoffe   | Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. |
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
- |   |   |
|---|---|
| z.B. Natriumsulfid.<br>Eisen-II-Sulfat: | Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten. |
|---|---|

Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte über-

schreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (9) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 5 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau- und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Gemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

- (11) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (12) Ist zu erkennen, daß von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S. der Absätze 4 - 7 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 12

### Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 11 Abs. 7 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 11 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

### III. Schlußvorschriften

#### § 13

#### Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

#### § 14

#### Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### § 15

#### Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind, sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, binnen dreier Monate so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß.

#### § 16

#### Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahme vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

#### § 17

#### Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde verursacht worden sind.

In gleichem Umfange hat er die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

#### § 18

##### Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 7c des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139) i.V.m. den §§ 42, 43 und 45 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17. November 1981 (Nieders. GVBl. S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139), ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### § 19

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
  2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;

3. § 4 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
  4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  5. § 6 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  6. § 8 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teil hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben von der Abnahme verfüllt;
  7. § 8 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 9 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. §§ 11, 14 Abwasser einleitet, daß einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht, wenn dieser Verstoß in den letzten drei zurückliegenden Jahren mehr als viermal festgestellt worden ist;
  10. § 12 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  11. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  12. § 14 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

#### § 20

##### Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

#### § 21

##### Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

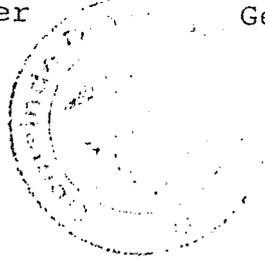
§ 22  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dinklage über die Ent-  
wässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Ab-  
wasserleitung vom 28.02.1957 außer Kraft.

Dinklage, den 06.12.1985

  
Bürgermeister

  
Gemeindedirektor



Aushang Gitterkasten Kirche

vom 22.1.86  
bis 17.2.86

## **Gemeinde Dinklage**

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Dinklage — Abwasserbeseitigungssatzung —**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1991 (Nds. GVBl. S. 363) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 20. 08. 1990 (Nds. GVBl. S. 371), hat der Rat der Gemeinde Dinklage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1992 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die Abwasserbeseitigungssatzung vom 06. 12. 1985 wird wie folgt geändert:
  1. § 1 Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Gemeinde Dinklage betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

    - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
    - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

als öffentliche Einrichtung.“
  2. In § 2 Ziffer 1 werden Satz 2 bis Satz 4 gestrichen.
- II. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21. 12. 1985 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vor-

schriften der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06. 12. 1985 außer Kraft.

**Dinklage, den 15. Dezember 1992**

**Gemeinde Dinklage**

**Kathe  
Bürgermeister**

**Rammler  
Gemeindedirektor**

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke**  
**und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlagen der Gemeinde Dinklage**  
**- Abwasserbeseitigungssatzung -**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10/11), hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

In § 18 Abs. 1 wird die Angabe "100.000,00 DM" durch die Angabe "50.000,00 Euro" ersetzt.

**§ 2**

In § 19 Abs. 2 wird die Angabe "5.000,00 DM" durch die Angabe "2.500,00 Euro" ersetzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Dinklage, den 19.12.2001

Stadt Dinklage

Der Bürgermeister

